

+496913676268

Landgericht Frankfurt am Main

23. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 26.10.2016

Aktenzeichen: 2-23 O 22/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

EINGEGANGEN
26. Okt. 2016
SMNG
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

In dem Rechtsstreit

Stadt Offenbach am Main gegen STRABAG Großprojekt GmbH

- I. Das Gericht macht im Hinblick auf die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tag den Parteien folgenden

Vergleichsvorschlag:

1. Zahlung

1.1

Die Klägerin zahlt an die Beklagte abschließend noch einen Betrag in Höhe von € 2.921.000,00.

1.2

Der Betrag gemäß vorstehend Ziffer 1.1 setzt sich zusammen aus einem:

- 1. Teilbetrag von € 1.684.340,45 netto, der auf die Vergütungsforderungen der Beklagten aus den streitgegenständlichen Schlussrechnungen vom 09.01.2006 und 20.03.2006 gezahlt wird und entsprechend mit der zum Zeitpunkt der Legung der Schlussrechnungen maßgeblichen Umsatzsteuer in Höhe von 16 % zu beaufschlagen ist. Dies entspricht einem Umsatzsteueranteil von € 269.494,47, so dass der von der Klägerin an die Beklagte zu zahlende 1. Teilbetrag € 1.953.834,92 brutto beträgt.

+496913676268

- *2. Teilbetrag von € 967.165,08, der auf die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche wegen der behaupteten Bauablaufstörungen gezahlt wird; da es sich bei diesen Ansprüchen nach Einschätzung des Gerichts um Schadensersatzforderungen aus § 6 Nr. 6 VOB/B handelt, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Betrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so dass der Betrag nicht mit der Umsatzsteuer zu beaufschlagen ist.*
- *Sollte das Finanzamt oder eine andere prüfende Stelle diese Auffassung nicht teilen und davon ausgehen, dass der 2. Teilbetrag vollständig oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, hat die Beklagte der Klägerin gegen Nachweis den Betrag zu ersetzen, den das Finanzamt oder eine andere prüfende Stelle von der Klägerin verlangt. Die Beklagte hat den Betrag der Klägerin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Nachweises bei ihr zu erstatten. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, Rechtsbehelfe gegen Nachforderungen des Finanzamtes oder einer anderen prüfenden Stelle einzulegen.*

1.3

Die Klägerin zahlt den Betrag gemäß vorstehend Ziffer 1.1 auf das folgende Konto der Beklagten

...

1.4

Die Klägerin zahlt den Betrag gemäß vorstehend Ziffer 1.1 nach Zustellung des - diesen Vergleich feststellenden - Beschlusses und nach Freigabe der Mittel durch die Kämmerei der Stadt Offenbach. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum

2. Abgeltung

Mit der Zahlung des Betrages gemäß vorstehend Ziffer 1 sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Deponie Grix, 1. und 2. Finanzierungsabschnitt, insbesondere die in diesem Verfahren geltend gemachten wechselseitigen Ansprüche endgültig und vollumfänglich abgegolten.

Abgegolten sind zugleich etwaige (Auszahlungs-) Ansprüche aus den (Teil-) Vergleichen gemäß Beschluss vom 30.04.2015 und 03.01.2016.

3. Kosten

Mit Blick auf die Verteilung der gerichtlichen und der außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Kosten des Vergleichs sowie der Kosten des vorangegangenen Beweisverfahrens vor dem Landgericht Darmstadt, Az.: 10 OH 7/06) vereinbaren die Parteien Kostenaufhebung, d.h. die gerichtlichen Kosten werden geteilt, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

not M

- II. Es besteht die **Möglichkeit zur Stellungnahme** auf den Vergleichsvorschlag bis zum **23. November 2016**. Sollten die Parteien den Vergleich annehmen wollten, bittet das Gericht um Mitteilung der Kontodaten der Beklagten sowie der einzusetzenden Zahlungsfrist aus Ziffer 1.4.

Voegeli

**Beglaubigt
Frankfurt am Main, 26. Oktober 2016**



Stammabbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

